

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

23. Oktober 2024

Nummer 48

Inhalt	Seite
Satzung der Bundesstadt Bonn über ein besonderes Vorkaufsrecht im	1944
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Holzlar	
Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	1944
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Bonn-Zentrum	
Gewässerschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in derzeit geltender Fassung	1945
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1946
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1946
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1947
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1948
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## Satzung der Bundesstadt Bonn

über ein besonderes Vorkaufsrecht im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil **Holzlar**, für das Grundstück Siebengebirgsstraße 200, Gemarkung Holzlar, Flur 4, Flurstück 609 (ehemalige Landwirtschaftskammer Roleber)

vom **14.10.2024**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am **29.08.2024** aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am **19.09.2023**, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil **Holzlar** städtebauliche Planungsziele formuliert. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für das in § 2 bezeichnete Grundstück eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Bundesstadt Bonn erlassen.

### § 2

Das besondere Vorkaufsrecht der Bundesstadt Bonn erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung **Holzlar**, Flur **4**, Flurstück **609**.

### § 3

- (1) Im dem in § 2 genannten Gebiet steht der Bundesstadt Bonn ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentumspartei des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Bundesstadt Bonn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### § 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.

---

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 14.10.2024

K. Dörner  
Oberbürgermeisterin

## BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin

### Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 Folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 6522-6 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Kasernenstraße Nr. 22 bis nördliche Grenze der Nr. 32, der Kesselgasse Nr. 1a bis nördliche Grenze der Nr. 3 und der Friedrichstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-8 „Oxfordstraße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der nördlichen Grenze der Kasernenstraße Nr. 32, Oxfordstraße und der südlichen Grenze der Kesselgasse Nr. 5 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-46 „Kesselgasse“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Oxfordstraße Nrn. 1-13, der Bonngasse und der Friedrichstraße Nrn. 15-35 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-63 „Kesselgasse“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, der Bundesstadt Bonn zwischen der Kesselgasse, der Oxfordstraße Nr. 15 und der östlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Kesselgasse Nr. 2 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) sowie unter [www.bonn.de](http://www.bonn.de) eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Bebauungsplanänderungen gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.**

## Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 14.10.2024

K. Dörner  
Oberbürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in derzeit geltender Fassung

Die Untere Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn führt am Montag, den 11.11.2024, eine Gewässerschau am Godesberger Bach durch. Treffpunkt ist um 09.00 Uhr an der Mündung in den Rhein am Von-Sandt-Ufer. Die Gewässerschau dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gem. § 95 Abs. 2 LWG gegeben.

Bonn, den 09. Oktober 2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Michels

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3602.0079 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 11.09.2024 für Skender Luri, früher wohnhaft Wolfgang-Paul-Str. 5, 53121 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Tempel

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3607.7372 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 10.10.2024 für DS Mobau GmbH, vertreten durch Herrn Daniel Radojicic, früher wohnhaft Mallwitzstr. 37, 53177 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 10.10.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Tempel

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 10.10.2024	Az.: 50-223/884554
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Hunar Younis geb. 15.06.1999	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Beeke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 15.10.2024	Az.: 50-223/890632
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Klein, Kevin *06.02.1993	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.10.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schulte

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 15.10.2024	Az.: 50-223/ 906242
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Petereit, Anna-Carina *03.06.1992	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.10.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schulte

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 15.10.2024	Az.: 50-223/926179
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Serdar Ok, Bernhardstr. 11 in 53227 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.10.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Fürmeyer

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 04.10.2024	PK-Nr. 7777.7042.0491
Betroffene/r Frau Ebel, Manuela, Pariser Str. 2, 53117 Bonn	
Datum 01.10.2024	PK-Nr. 7777.0263.2179
Betroffene/r Herr Semenenko, Roman, >wohnt wie angegeben< Platanenweg 29, 53225 Bonn	
Datum 30.09.2024	PK-Nr. 7777.0305.8417
Betroffene/r Herr Necula, Marius, Siegburger Straße 135, 53757 Sankt Augustin	
Datum 09.10.2024	PK-Nr. 7777.3152.3951
Betroffene/r Herr Subhi Ali Nayyef Al-Rubaye, c/o Subhi Ali/Alrubaie/Kashmout, Am Sportplatz 11, 53424 Remagen	
Datum 23.09.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24 I-80350
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Wohnhängers HOBBY, ohne amtl. Kennzeichen, keine FIN, abgeschleppt am 24.07.2024 in Bonn, Im Wingert	
Datum 01.10.2024	PK-Nr. 7777.33-21 / 2-24-I-80904
Betroffene/r Herr BRAHIM, Khoudar Mahamat, ehemals wohnhaft: In der Kumme 120 b, 53175 Bonn	
Datum 02.10.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-I-80594
Betroffene/r Herrn DEVADSON, Nelson, vormals wohnhaft: Im Gries 5, 53179 Bonn	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **10. Oktober 2024**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Merzenich

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 09.10.2024	PK-Nr. 7777.0271.1168
Betroffene/r Herr Danismann, Ismail, Berlinerstraße 127, 51063 Köln	
Datum 02.08.2024	PK-Nr. 7777.4768.2353
Betroffene/r Herr Neacsu, Robert, Riesengebirgsstraße 3, 53119 Bonn	
Datum 08.10.2024	PK-Nr. 7777.0288.8645
Betroffene/r Herr Semenenko, Roman, > wohnt, wie angegeben!<, Platanenweg 29, 53225 Bonn	
Datum 23.08.2024	PK-Nr. 7777.7030.4262
Betroffene/r Herr Marszal, Jacek Jozef, Zehnthofstraße 18, 97199 Ochsenfurt/Ot Goßmannsdorf	
Datum 26.08.2024	PK-Nr. 7777.3156.7657
Betroffene/r Frau Smajilbasic, Sara, Bornheimer Straße 61 DG, 53119 Bonn	
Datum 21.08.2024	PK-Nr. 7777.7034.7670
Betroffene/r Herr Amet, Mert, Quirinusstraße 28, 53347 Alfter	
Datum 23.09.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-E-80365
Betroffene/r Der Besitzer/ Besitzerin des Kleinkraftrollers Kreiderler, Vers.- Kennzeichen 952 UTX (gültig für 2023), abgeschleppt am 17.09.2024 in Bonn, Ermekeilstraße	
Datum	PK-Nr. .
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **15. Oktober 2024**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Gassner